

Stellungnahme der Tagsatzung im Bistum Basel zum bischöflichen Schreiben über die Bussfeiern

Die Versöhnungsfeiern mit kollektiver Absolution haben sich in weiten Teilen der Schweiz zu einem Mittel der persönlichen und gemeinschaftlichen Umkehr und Erneuerung eingebürgert. Die Einzelbeichtpraxis ist verschiedenerorts massiv zurückgegangen. Die Versöhnungsfeiern holen die Menschen in ihrer Situation ab und werden besinnlich und kreativ, feinfühlig und verantwortungsbewusst gestaltet. Die Gläubigen nehmen sich ausreichend Zeit, ihr Gewissen zu erforschen, Sünden zu bereuen und sie innerlich vor Gott zu bekennen. Zudem kommt der soziale Aspekt von Sünde und Vergebung in den Versöhnungsfeiern gut zum Ausdruck. Diese Werte werden durch das neueste Dekret der Schweizerischen Bischofskonferenz vom 14. Januar auch nicht in Frage gestellt. Aufgehoben wird dadurch jedoch die kollektive Absolution, wie sie in der Schweiz in den letzten Jahrzehnten gültig praktiziert wurde. Ebenso wird die Notfallsituation auf die Todesgefahr eingeschränkt. Damit ist dem Willen Roms entsprochen. Der Hoffnung nach aktuellen regionalen pastoralen Lösungen werden die Flügel gestutzt.

- Gerade wer die Geschichte des Sakraments der Versöhnung kennt, wird mit der Verrechtlichung des Sakraments wie es Schreiben „Misericordia Dei“ (MD) von Johannes Paul II. (1989) und im neuesten Dekret der Schweizer Bischofskonferenz zum Ausdruck kommt, zu Recht Mühe haben. Eine solche Engführung hat dieses für unser menschliches Zusammenleben so wichtige und wesentliche Sakrament nicht verdient und kann sich in dieser Form nicht auf die Tradition und Botschaft Jesu berufen.
- Warum soll eine kollektive Lossprechung – ausgenommen in jenen Fällen, wo jemand sich einer schweren Sünde bewusst ist – nach einer Versöhnungsfeier verhindert werden? Warum soll die bisherige Praxis nicht gut gewesen sein? Wir werden den Eindruck nicht los, dass die Rückführung zur römischen Ordnung wichtiger ist als pastorale Überlegungen.
- Selbstverständlich ist ein gutes, einfühlsames Beichtgespräch von grossem Wert. Richtigerweise spricht das MD von der Notwendigkeit einer „würdigen Spendung“. Im Wissen darum, dass es eine Eignung für Beichtgespräche braucht, wird die Befugnis zur Absolution nicht automatisch allen Geweihten übertragen, sondern von der zuständigen Autorität (Bischof, Ordensobere) verliehen (vgl. can. 966, 969, vor allem 970). Dass längst nicht alle Priester über eine solche Eignung verfügen, mussten schon viele Gläubige schmerzhaft erfahren. Daher ist es sinnvoll, diese Eignung zu prüfen und weiter zu verfeinern. Dass bei Zeitnot nur die Lossprechung zugesprochen und das Seelsorgegespräch aufgeschoben werden soll (vgl. MD), widerspricht eigentlich einer würdigen Spendung. Auch eine Schnellabfertigung mit möglichst vielen Priestern nach einer Versöhnungsfeier entspricht nicht der „Einmaligkeit“ und „Kostbarkeit“ des Sakraments und ist psychologisch nicht sinnvoll – denke man nur schon an das notwendige Vertrauensverhältnis und eine kontinuierliche Beziehung.
- Aufgrund dieser Fakten muss leider doch festgehalten werden, dass wir über zu wenig geeignete Priester verfügen. (Der Priestermangel war seinerzeit eine Begründung für die Partikularnormen in der Schweiz) Suggestieren die Ausführungen der Bischofskonferenz, dass die immer geringere Zahl der Priester noch zu wenig belastet seien? Die grösser werdenden Seelsorgeeinheiten geben auch kaum Anlass zu einer solchen Sicht der Dinge.
- Die Rückführung auf die römische Linie weckt für viele Gläubige hier wenig Hoffnung auf wirkliche Erneuerung des Bussakramentes im Horizont der Zeichen der Zeit. Das Dekret lässt Nähe zu einem grossen Teil der Gläubigen und auch Einfühlungsvermögen für besondere Bedürfnisse vor Ort vermissen.

Wenn wir auch die schwierige Situation unserer Bischöfe zwischen den Direktiven Roms und dem Wunsch nach regionalen pastoralen Lösungen sehen, so wünschen wir von ihnen doch verstärktes Erkennen und Wahrnehmen von Bedürfnissen dieser Ortskirche – was ja die Verbundenheit mit der Kontinental- und Weltkirche nicht schmälert.

Der Vorstand der Tagsatzung im Bistum Basel

17. Januar 2009

Anhang:

Zur Situation

Im Anschluss an das 2. Vatikanische Konzil übernahm die Schweiz – zusammen mit Kolumbien und Chile – die von Papst Paul VI. angebotene Möglichkeit des grosszügigeren, jedoch verantwortlichen Umgangs mit der Generalabsolution bzw. kollektiven Absolution wahr, dies in Form von Versöhnungsfeiern (damals noch „Bussgottesdienst oder Bussfeiern“ genannt – „nomen est omen!“). Allerdings liessen Repressionsversuche auch nicht lange auf sich warten.

Dies mündete schliesslich in die von der SBK am 15.3.1989 publizierten obengenannte Partikularnorm. Auf Veranlassung von Papst Johannes Paul II. im Motu Proprio „Misericordia Dei“ (MD) vom 7. April 2002 „korrigieren“ nun die Schweizer Bischöfe in einer Revision ihre damalige Position.

MD hat die Absicht, „...eine bessere Spendung des Sakramentes zu begünstigen“ und „die Feier... wirksamer zu gestalten“. Dabei „...unerlaubterweise auf die „Generalabsolution“ bzw. auf die „kollektive Absolution“ zurückzugreifen...“ sei nur in schwerer Notlage legitim.

Einerseits stehen dahinter idealistische Motive: „von grundsätzlicher Bedeutung ist, dass unter den verschiedenen Episkopaten der Welt völlige Harmonie herrscht“, andererseits sollen die Bestimmungen des Kirchenrechts (CIC) verschärft werden, besonders des *can. 961 §1 2° (Eine kollektive Absolution ohne vorangegangenes persönliches Bekenntnis kann nur erteilt werden)* „wenn eine schwere Notlage besteht, das heisst, wenn unter Berücksichtigung der Zahl der Pönitenten nicht genügend Beichtväter vorhanden sind, um die Bekenntnisse der einzelnen innerhalb einer angemessenen Zeit ordnungsgemäss zu hören...“

§2 *Ob eine schwere Notlage besteht* „steht dem Diözesanbischof zu; dieser kann unter Berücksichtigung der Kriterien, die mit den übrigen Mitgliedern der Bischofskonferenz abgestimmt sind, feststellen, wann solche Notfälle gegeben sind“.

Die SBK schwenkt nun auf diese Linie ein und reduziert die Notfälle bzw. die Spendung der Generalabsolution auf Situationen der Todesgefahr. Andere Notsituationen sind nun nicht mehr im Blickfeld bzw. werden negiert.